

## **Newsletter Fachstelle PriMa** Nr. 3 / September 2024

### **Herbst ist Krankenkassenzeit**



Liebe Beiständinnen, liebe Beistände

Wie jeden Herbst geht das Wettrennen um die Krankenversicherungen los. Dabei muss zwischen der obligatorischen Grundversicherung (KVG) und den freiwilligen Zusatzversicherungen (VVG) unterschieden werden.

Erstere deckt die medizinische Grundversorgung ab und alle Krankenkassen müssen in diesem Bereich dieselben Leistungen übernehmen. Dies ist gesetzlich so festgelegt.

Der Wechsel zu einer günstigen Kasse bedeutet also keine Einschränkung hinsichtlich der gebotenen Gesundheitsleistungen – stattdessen bezahlen Sie für die gleiche gebotene Leistung allenfalls eine geringere monatliche Prämie.

Die Leistungen der einzelnen Krankenkassen unterscheiden sich vor allem im Service und in der Kundenbetreuung. Ein Wechsel in eine andere Grundversicherung ist zum Jahreswechsel möglich.

### **Allgemeine Informationen**



Die Prämien werden von den einzelnen Krankenkassen festgelegt. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) überprüft, ob bei der Berechnung die gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden. Die Krankenkassen müssen ihre Versicherten bis spätestens am 31. Oktober des Vorjahres über die neuen Prämien informieren. Eine Übersicht über die einzelnen Prämien und einen Vergleich erhalten Sie beispielsweise hier:

<https://www.priminfo.admin.ch/de/praemien>

<https://www.konsumentenschutz.ch/online-ratgeber/praemienvergleich-krankenkasse/>

<https://www.comparis.ch/krankenkassen>

Die Prämien für das Jahr 2025 werden in der Regel etwa Ende September 2024 publiziert.



## Wechsel der Grundversicherung (KVG)

Alle Krankenkassen müssen neue Versicherte in die Grundversicherung aufnehmen.  
Es ist egal, wie alt jemand ist oder wie der Gesundheitszustand der Person ist.

### Vorgehen und Fristen

- Kündigen Sie mit eingeschriebenem Brief bei Ihrer aktuellen Krankenkasse. Die Kündigung muss bis spätestens am 29. November bei der Krankenkasse eintreffen.
- Melden Sie sich gleichzeitig bei einer anderen Krankenkasse an.

Im Internet finden Sie viele Musterbriefe zu Kündigung und Neuantrag.

### Franchise

Die Franchise können Sie jedes Jahr neu wählen. Wählen Sie eine höhere Franchise als die vorgeschriebenen 300 Franken, gewähren Ihnen die Krankenkassen einen Prämienrabatt.

- Wollen Sie die aktuelle Franchise senken, muss dies der Krankenkasse bis zum 29. November mitgeteilt werden.
- Möchten Sie Ihre Franchise erhöhen, ist dies bis zum 31. Dezember möglich.

### Sparmöglichkeiten bei der Grundversicherung (KVG)

- Wahl eines günstigeren Versicherungsmodelles: zum Beispiel Hausarztmodell
- Erhöhung der Franchise

Als Richtwert gilt: Wenn Sie Gesundheitskosten über 1'700 Franken pro Jahr erwarten, lohnt sich meistens die tiefste Franchise von 300 Franken. Wenn Sie hingegen nur selten medizinische Leistungen benötigen, lohnt sich grundsätzlich eine höhere Franchise. Allerdings ist zu beachten, dass Liquidität in der Höhe der gewählten Franchise als Reserve vorhanden sein sollte. Wer Ergänzungsleistungen oder Sozialhilfe bezieht, sollte immer die tiefste Franchise wählen.

### Ausnahmen

Die Versicherten können die Krankenkasse nicht wechseln, wenn sie bis zum 31. Dezember noch Schulden bei der Krankenkasse haben. Dies betrifft alle Schulden, also sowohl offene Prämienrechnungen als auch unbezahlte Leistungsabrechnungen.

Wenn Sie eine Basisversicherung (freie Arztwahl) mit einer monatlichen Standardfranchise von 300 Franken haben, gibt es einen zusätzlichen Termin zur Vertragskündigung der Grundversicherung zur Jahresmitte. Ihre Kündigung wird dann per 30. Juni wirksam, Es besteht eine dreimonatige Kündigungsfrist, was bedeutet, dass Ihr Kündigungsbrief bis spätestens 31. März bei der Krankenversicherung eingetroffen sein muss.



## Wechsel der Zusatzversicherung (VVG)

Mit der Zusatzversicherung einer Krankenkasse versichern Sie sich für Leistungen, die über die Grundversicherung hinausgehen.

Bei den freiwilligen Zusatzversicherungen ist keine Krankenkasse verpflichtet, Sie zu versichern. Krankenkassen können bestehende Krankheiten ausschliessen (Vorbehalt) oder die beantragte Zusatzversicherung ganz ablehnen (z. B. wegen fortgeschrittenem Alter).

Kündigen Sie Zusatzversicherungen erst, wenn Sie von der neuen Kasse eine schriftliche Aufnahme-Bestätigung haben, sonst verlieren Sie bisherige Deckungen unter Umständen endgültig!

### Kündigung

Jede Krankenkasse bestimmt die Kündigungsfristen für die Zusatzversicherung individuell. Es ist daher ratsam, die Versicherungsbestimmungen sorgfältig zu lesen und den dort festgelegten Kündigungstermin einzuhalten. Erkundigen Sie sich im Zweifelsfall direkt bei Ihrer Krankenkasse.

In der Regel kann eine Zusatzversicherung mit mindestens einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Jahresende durchgeführt werden. Das Kündigungsschreiben muss demnach spätestens am 30. September bei der zuständigen Krankenkasse eintreffen.

Oft sind die Kündigungsfristen bei den Zusatzleistungen jedoch auch länger, beispielsweise 6 oder 12 Monate oder haben eine fest vereinbarte Laufzeit. Haben Sie eine feste Laufzeit vereinbart, beispielsweise drei Jahre, ist eine frühere Auflösung der Zusatzversicherung nicht möglich.

Aber: Wenn Ihr Versicherungsanbieter die Prämie der Zusatzversicherung erhöht oder senkt, können Sie Ihre Zusatzversicherung kündigen – allerdings nur diejenige Zusatzversicherung, die von dieser Prämienanpassung betroffen ist. Dafür haben Sie 30 Tage Zeit, nachdem Sie die Mitteilung erhalten haben. Wenn Sie die Nachricht zur Prämienanpassung also beispielsweise am 1. Oktober 2024 erhalten, haben Sie Zeit, bis am 30. Oktober 2024 um zu kündigen.

Eine ausführliche Übersicht über die verschiedenen Arten von Zusatzversicherungen finden Sie hier: <https://www.prosenectute.ch/de/ratgeber/gesundheit/krankheiten/zusatzversicherung.html>



## Weiterbildungen

### Dankes Anlass mit Referat

Dankes Anlass für Ihre geschätzte Arbeit: Referat, Apéro und Nachtessen

Datum / Zeit: Mittwoch, 6. November 2024, 17:00 Uhr – open End

Ort: Restaurant Löwen, Hinterdorfstrasse 21, 8157 Dielsdorf

Anmeldungen per Mail ([fachstelle.prima@sdbd.ch](mailto:fachstelle.prima@sdbd.ch))  
oder Telefon (044 855 22 51) bis spätestens 9. Oktober 2024

Referat: Das neue Erbrecht

Referent: Herr Marco Vollenweider, stv. Geschäftsführer und Mandatsleiter im Ehe- Erb- und Sachenrecht; Rechts- und Steuerpraxis H. Zumstein AG, 8155 Niederhasli

### Einführungsveranstaltung

Einführungsveranstaltung für neue Beiständinnen und Beistände und für Personen, welche an der Übernahme eines Mandates interessiert sind.

Datum/Zeit: Dienstag, 3. Dezember 2024, 16:30 – ca. 18:30 Uhr

Ort: KESB Bezirk Dielsdorf, Honeywell-Platz 1, 8157 Dielsdorf

Anmeldungen per Mail oder Telefon bis spätestens 13. November 2024

Referentin: Odile Ngo Van, Leiterin Fachstelle Private Mandatspersonen.

Ich schicke Ihnen goldene Herbstgrüsse und bin gerne für Ihre Fragen und Anliegen da.

Odile Ngo Van

Anwesend Mo - Mi  
**Fachstelle private Mandatspersonen**  
Honeywell-Platz 1  
8157 Dielsdorf

Tel. direkt: 044 855 22 51  
[odile.ngovan@sdbd.ch](mailto:odile.ngovan@sdbd.ch)